



Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf



26.06.2025

### 3. Änderung LEP NRW 2025 – Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04.25 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW beteiligt.

Zweck der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung:

#### **Siedlungsentwicklung**

##### 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: Änderung im Ziel und in den Erläuterungen

Gemäß der 3. Änderung können neben Bauflächen und Baugebieten nun auch Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dies betrifft u.a. Fälle,

- in denen die Fläche unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt,
- es sich um eine Erweiterung eines Betriebsstandorts bzw. dessen Nachfolgenutzung handelt,

- Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erweitert werden.

Begründet werden diese Änderungen mit der aus Sicht der Regionalplanung vergleichsweise geringen Flächengröße der Anlagen (überwiegend < 5 ha) und der damit verbundenen regionalplanerischen Verträglichkeit.

Bewertung:

Die ausgeweiteten Anwendungsmöglichkeiten für eine Siedlungsausdehnung in den regionalplanerischen Freiraum bergen die Gefahr, dass der Freiraum weitergehend für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen wird. Dennoch werden sie aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt, da hiermit Gestaltungsspielräume für die kommunale Planung geschaffen werden. Die städtebauliche Neuordnung der Integrierten Gesamtschule Paffrath, deren Gelände zum Teil im regionalplanerischen Freiraum liegt, könnte ein möglicher Anwendungsfall der Neuregelung sein. Dies ist wie auch bei anderen Fällen mit der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (landesplanerische Anfrage) abzustimmen.

#### 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum: Neues Ziel und neue Erläuterungen

In ländlicher Umgebung liegende Siedlungsbereiche mit weniger als 2.000 Einwohnern werden in der Regel als „nicht raumordnungsrelevant“ eingestuft und aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans nicht als „Allgemeine Siedlungsbereiche“, sondern als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Bereits der rechtskräftige Landesentwicklungsplan ließ eine Siedlungsentwicklung dieser kleinen ländlichen Siedlungen zu, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Durch die 3. Änderung des LEP wird diese Vorschrift modifiziert sowie durch ein Ziel 2.4 neu geregelt. Demnach dürfen derartige Ortsteile „bedarfsgerecht“ und „an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur“ angepasst wachsen. Falls Ortsteile ein vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung aufweisen, dürfen sie sich auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickeln, der im Regionalplan erstmalig dargestellt wird.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Entscheidungsspielraum für Kommunen. Als richtig wird weiterhin die Unterscheidung von Ortsteilen zu Streu- und Splittersiedlungen empfunden. Im Vergleich zu Ortsteilen ist in Streu- und Splittersiedlungen eine weitere Siedlungsentwicklung, die zu deren Verfestigung führen würde, unerwünscht.

#### 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen

Mit der Änderung im Ziel sollen neu entstehende Brachflächen in der Bilanzierung zu Siedlungsflächenbedarfen nicht mehr berücksichtigt werden. Bisher müssen entsprechend des Ziels, den Siedlungsflächenverbrauch langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, im Regionalplan und in den kommunalen Flächennutzungsplänen festgelegte Siedlungsflächen zur Brachflächenentwicklung an anderer Stelle zurückgenommen werden. Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Brachflächenentwicklung mit vielfältigen Herausforderungen und auch Ungewissheiten verbunden (Umgang mit Altlasten, Gemengelage, Lärmemissionen, Eigentumsverhältnisse u.a.). Dies kann zu zeitlichen Verzögerungen bis zur Nicht-Entwicklung einer Fläche führen. Um dennoch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, sollen zukünftig Brachflächen nicht als Siedlungsreserven angerechnet werden und so den Kommunen eine größere Flexibilität bei der Umsetzung von Bauleitplänen geben. Die Landesre-

gierung begründet diese Änderung u.a. damit, dass es begründete Flächenbedarfe der Wirtschaft auch dann gibt, wenn die jeweiligen Einwohnerzahlen einer Kommune rückläufig sind.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Planungsspielraum vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen zur Reaktivierung von Brachflächen. Ob im Außenbereich liegende Siedlungspotenzialflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, kann die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit durch diese Änderung zukünftig selbst entscheiden.

#### 6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz): Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen

Der LEP enthielt bislang den Grundsatz, dass durch die Regional- und Bauleitplanung das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden soll. Die neue Regelung der 3. Änderung besagt, dass die Regional- und Bauleitplanung nun lediglich „darauf hinwirken“ soll, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke „zeitnah“ auf 5 ha pro Tag und „perspektivisch auch weitergehend (...)“ zu reduzieren.

Bewertung:

Das „5 ha-Ziel“ wurde für das Jahr 2020 verfehlt und durch die Neueinführung des unbestimmten Begriffs „zeitnah“ nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach weniger streng gefasst. Der Abschied von der ambitionierten Zielsetzung ist bedauerlich. Die Stadt Bergisch Gladbach strebt an, die Baulandentwicklung möglichst auf bauliche Nachverdichtungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu fokussieren (bspw. durch eine städtebauliche Neuordnung des Zanders-Areals), so dass für das Stadtgebiet nahezu ein „Netto-Null“-Siedlungsflächenwachstum erreicht werden kann. Positiv gewertet wird dagegen der konkrete Arbeitsauftrag an die Regionalplanung, die weitere Flächeninanspruchnahme durch Konzepte und konkrete Maßnahmen zusammen mit den Kommunen zu reduzieren. Wie entsprechende Konzepte und Maßnahmen aussehen und inwiefern die kommunale Planungshoheit dadurch tangiert wird, bleibt abzuwarten.

#### 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen

Die Landesplanung beobachtet, dass Gewerbe- und Industriebrachflächen in den vergangenen Jahren hauptsächlich für neue Wohngebiete genutzt wurden. Der geänderte Grundsatz Nr. 6.1-8 plädiert dafür, Brachflächen in der Nachfolge auch oder vorwiegend gewerblich oder industriell zu nutzen, um Nutzungsmischungen im Siedlungsraum gewährleisten zu können. Es wird angeraten, zu prüfen, ob ein Teil der Brachflächen auch in Regionen mit hohem Wohnraumbedarf kleineren Handwerksbetrieben für eine „urbane Produktion“ oder für weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen geöffnet werden kann. Isoliert im Freiraum liegende gewerbliche oder industrielle Brachflächen sind weiterhin gewerblich oder industriell zu entwickeln.

Bewertung:

Eine Nutzungsmischung im Siedlungsraum wird auch von der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Hohe Wohnraumbedarfe stehen ebenso hohen Gewerbeflächenbedarfen in Bergisch Gladbach entgegen. Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Umnutzung von Gewerbebrachen in der Praxis

oftmals mit vielfältigen Konflikten (hohe Lärmbelastung, Verkehr, Altlasten u.a.) verbunden ist. Eine Vorabprüfung, ob bislang gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden können, ist sinnvoll und in Bergisch Gladbach gelebte Praxis. Allerdings muss es im Einzelfall weiterhin möglich sein, auch Wohnnutzungen auf vormals gewerblich oder industriell genutzten Flächen realisieren zu können, wenn gute Gründe vorliegen. Eine entsprechende Abwägung ist vorzunehmen. Dies bleibt durch den geänderten Grundsatz möglich. Auch steht der geänderte Grundsatz im Einklang mit den Planungen für das Zanders-Areal. Insofern kann die Stadt Bergisch Gladbach dem geänderten Grundsatz zustimmen.

#### 6.1-10 Spielräume in der Bauleitplanung: Neuer Grundsatz und neue Erläuterungen

Wie in den Erläuterungen des Grundsatzes richtig dargestellt, sind Kommunen bei der Umsetzung von Bauleitplanung stets abhängig von Flächenverfügbarkeiten und Eigentümerinteressen. Die in den Regionalplänen verankerten oder zeitnah vorgesehenen Flex-Instrumente können die Kommunen unterstützen, hierauf flexibel reagieren zu können.

Bewertung:

Derzeit ist die Stadt Bergisch Gladbach nicht von Flex-Instrumenten betroffen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach flexible und praxisnahe Instrumente zur Umsetzung von Bauleitplanung.

#### 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben: Änderungen in den Erläuterungen und 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen

Die Stadt Bergisch Gladbach ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

#### 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Anlass der Änderung ist der Wunsch zur Sicherung der Nahversorgung, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Gründe können eine geringe Siedlungsdichte oder die erschwerte Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches sein.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Klarstellung der Ausnahme von dem raumordnerischen Integrationsgebot zur Sicherung der Nahversorgung. Allerdings ist es aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach erforderlich, die Ausnahmemöglichkeiten weiter zu konkretisieren und mit genauen Prüfschemata zu hinterlegen. Dies betrifft insbesondere die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum. Andernfalls wird befürchtet, dass die hier im Entwurf genannte Regelung zu einer Vielzahl von Expansionsanfragen aus dem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten führen wird.

## **Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz**

### 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Änderungen in den Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 stellen Aktualisierungen dar, durch welche die Festlegung des Ziel 7.2-2 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Bewertung:

Keine Anmerkungen seitens der Stadt Bergisch Gladbach.

### 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Mit der Änderung im Ziel sollen die in den Regionalplänen Nordrhein-Westfalens festgelegten „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“ besser vor Inanspruchnahme geschützt werden. Die Landesregierung möchte die Inanspruchnahme nun unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. BSN sollen zukünftig nur in Anspruch genommen werden können, wenn Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist aber nur dann möglich, wenn keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von BSN identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die vorgesehene Konkretisierung, die einen stärkeren Schutz der BSN beinhaltet. Die einzige Trassenneuplanung Bergisch Gladbachs von regionalplanerischer Bedeutung ist die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1. Der bislang vorgesehene Trassenkorridor führt durch keine BSN.

### 7.3-1 Grundsatz Walderhaltung, 7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen, 7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und Grundsatz 7.3-4 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen jeweils einschließlich Erläuterungen

Aufgrund der besonderen Funktionen werden Wälder nicht nur nach Ziel 7.1-2 als Vorranggebiete gesichert. Über den bisherigen raumordnerischen Schutz des Waldes hinausgehend soll ein „Grundschutz“ für alle Waldflächen unabhängig von zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen sichergestellt werden. Hierzu dient Grundsatz 7.3-1 in seiner Neufassung. Der Grundsatz greift Regelungen des Fachrechts, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), dem Landesforstgesetz (LForstG) NRW und in Teilen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf und schafft insoweit auch für Waldflächen ohne Festlegung als Vorranggebiet eine raumordnerische Entsprechung. Zukünftig soll bei der Ausweisung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen, Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Bereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze etc. so eine Abwägung mit dem Waldschutz erforderlich sein.

Der neu eingefügte Grundsatz 7.3-2 ergänzt Ziel 7.1-2 und verlangt in Einklang mit § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG), dass Waldbereiche in Regionalplänen in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage eines vorliegenden forstlichen Fachbeitrags als Vorranggebiete

der Raumordnung gesichert werden. Auf diese Weise werden in Waldbereichen andere raumbedeut-same Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind. Dies betrifft auch Waldentwicklungsflächen. Der planeri-sche Waldschutz wird somit gestärkt.

Mit dem neu eingefügten Ziel 7.3-3 wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen geregelt. Die Ausnahme ist erforderlich, um linienförmige Planungen zu ermöglichen, die aufgrund der Funktion und Wirkung von Waldvorranggebieten ohne die Ausnahme nur im Wege einer Regionalplanänderung realisiert werden könnten. Im Einzelfall muss der Schutz des Waldes dann hinter der Realisierung der jeweiligen Ver-kehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse zurückstehen. Dazu reicht neben einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse, ein öffentliches Interesse oder ein gesetzlich festgestelltes All-gemeinwohl aus. Für Verkehrsstrassen ist zudem eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich, wenn für die Maßnahme ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde oder das Vorhaben in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme ermöglicht Ziel 7.3-3 ausnahmsweise für die Darstellung und Fest-setzung von Bauflächen und -gebieten für Betriebserweiterungen in Waldbereichen, die für den Erhalt des Betriebes erforderlich sind und für die keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen not-wendig sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die Erweiterung von Betriebsstandorten ist erforderlich, um in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsene Betriebe in ihrer Ent-wicklung zu unterstützen und die Standorte zu erhalten. Nach Ziel 7.3-3 sind auch Bauleitplanungen für Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte möglich, die auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG beitragen können.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die avisierte Stärkung des planerischen Waldschutzes und teilt die Auffassung, dass den Wäldern aufgrund ihrer zahlreichen Funktionen eine zentrale Aufgabe beim Klimaschutz und bei der Stärkung des Naturhaushaltes zukommt. Wichtig erscheint aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach, dass in Einzelfällen Wald dennoch in Anspruch genommen werden kann, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt. Mit den hier vorgeschlagenen Ausnahmetatbe-ständen, scheint dies möglich zu sein.

#### 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche: Änderungen in den Erläuterungen

Im Jahr 2021 ist der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ in Kraft getreten. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Bewertung:

Die Ergänzungen in den Erläuterungen zur Beachtung bzw. Berücksichtigung des Bundesraumord-nungsplan Hochwasserschutz werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.

#### 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen

Im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH ist lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 LEP erforderlich mit der Folge, dass künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden. Weiterhin trägt die Änderung dem § 2 ROG Nummer 2 Rechnung, dass der Freiraum seine vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft (hier Schutz vor Hochwasser) erfüllen kann und durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist.

Bewertung:

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind bei Bauleitplanverfahren in Risikogebieten der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz). Die Stadt Bergisch Gladbach geht verstärkt dazu über, nicht allein zu prüfen, ob ein Plangebiet inner- oder außerhalb eines von möglichen Überschwemmungen betroffenen Bereichs liegt, sondern auch die jeweiligen Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen mit zu betrachten und in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen. Derartige Informationen liegen der Verwaltung bereits vor. Die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bezieht Faktoren wie Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten bei Überflutungen bereits bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Bauen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz) mit ein.

## **Landwirtschaft**

### 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Fläche und Betriebsstandorte: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen

Die Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen zur erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von raumbedeutsamen Gewächshäusern werden im Zusammenhang mit dem neu eingeführten 7.5.3 unkritisch gesehen.

### 7.5-3 Grundsatz Festlegung landwirtschaftliche Kernräume: Neuer Grundsatz

Der neue Grundsatz Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Anerkennung der Landwirtschaft als eine wichtige Grundlage für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie der Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig ist es der Stadt Bergisch Gladbach ein Anliegen, auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu verweisen. Eine Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume darf nicht per se zu einem Entwicklungsverbot bei begründetem Bedarf führen.

## **Mobilität und Infrastruktur**

### 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung: Änderung im Grundsatz und in den Erläuterungen

Die Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen zur vorrangigen Entwicklung des ÖPNV und weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

### 8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr: Änderungen in den Erläuterungen

Die Ergänzungen der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 zu nicht mehr genutzten, für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen und zu sichernden Schienenwegen auch für eine Nutzung durch Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Betracht zu ziehen, werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt.

### 8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen: Neuer Grundsatz

Die Änderung des LEP sieht als neuen Grundsatz vor, dass Trassen für Radschnellverbindungen des Landes NRW gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von gegenstehenden Nutzungen durch die Regional- und Bauleitplanung freigehalten werden sollen.

Bewertung:

Der neu eingeführte Grundsatz wird im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt. Die für Bergisch Gladbach geplante, nach Köln führende Radpendlerroute (Hauptroute und Zubringerroute) führt aktuell ausschließlich über öffentliche Verkehrsflächen. Eine Flächensicherung im Sinne der Vorgabe des Landes besteht für die geplante Route bislang nicht. Grundlage für die Ergänzung bzw. den Aufbau eines landesweiten Radvorrangnetzes und Radschnellverbindungen ist der momentan auf Aufstellung befindliche „Bedarfsplan Radschnellverbindungen“ des Landes NRW. Sollte eine Notwendigkeit bestehen, die Radpendlerroute um weitere Radschnellverbindungen (z.B. ins Bergische Land) auf der Grundlage eines landesweiten Bedarfsplans zu ergänzen, muss geprüft werden, ob ein evtl. erforderlicher Zugriff bzw. Erwerb von privaten Grundstücksflächen über ein Bauleitplanverfahren gesichert werden kann.

### 8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien: Neuer Grundsatz einschließlich Erläuterungen

Vom neuen Grundsatz ist die Stadt Bergisch Gladbach nicht betroffen, da im Stadtgebiet keine konventionelle Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke betrieben werden.

## **Rohstoffsicherung**

### 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume und 9.2-3 Ziel Fortschreibung sowie 9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in den Zielen und Erläuterungen sowie das neue Ziel 9.2-4 zur Sicherung von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.

## **Freiflächen-Solarenergie**

### 10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Mit der 2. LEP-Änderung wird ein starker Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht. Insbesondere der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie ist zukünftig verstärkt möglich. Die Änderungen im Ziel und den

Erläuterungen sollen einerseits dazu dienen, die definierten Ausbauziele zu erreichen, andererseits bei Erreichen der Ziele sicherstellen, dass der Freiraum nicht über Gebühr belastet wird. Zur Überprüfung ist vorgesehen, auf Landesebene ein Monitoring einzuführen. Sollte sich zeigen, dass der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad durch die bisherigen Regelungen nicht erreicht wird, ist eine weitere Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen. Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird, in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 EEG genannten Grenzwerte, ab Erreichen dieser auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Agri-Photovoltaik (Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächen-Photovoltaik) soll aber weiterhin möglich sein.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat grundsätzlich keine Bedenken und begrüßt die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Gleichzeitig befürwortet sie den Ausschluss der Nutzung weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Freiraumschutzes, sollten die genannten Grenzwerte erreicht werden.

#### **Weiteres Verfahren**

Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

